



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Landratsamt Konstanz	
03. März 2023	
Poststelle	

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung I · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Konstanz
Landratsamt
Postfach 10 12 38
78432 Konstanz

Freiburg i. Br. 28.02.2023

Name Stefan Klapper

Durchwahl 0761 208-1057

Aktenzeichen RPF14-2241/25

(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2023;
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "EVU seehäsele",
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz"
für das Wirtschaftsjahr 2023
Ihre Vorlage vom 20.01.2023 (Eingang 01.02.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 20.01.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der weiteren Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 05.12.2022 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wird gem. § 48 LKrO i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von **9.700.000 Euro** wird gem. § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **77.700.000 Euro** wird gem. § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb „Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) seehäsle“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 05.12.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gem. § 48 LKrO i. V. m.

§§ 12 Abs. 4 EigBG, 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 05.12.2022 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gem. § 48 LKrO i. V. m.

§§ 12 Abs. 4 EigBG, 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Begründung:

Die allgemeine Lage der kommunalen Haushalte ist aufgrund der Nachwirkungen der Pandemie und des anhaltenden Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine weiterhin durch viele Unsicherheiten geprägt. Wie die Finanzierung der Zuwanderung durch Flüchtlinge, der steigenden Sozialkosten und Energiekosten gelingen wird, ist derzeit kaum planbar. Zudem erschweren die steigenden Baupreise die Rahmenbedingungen für die dringend anstehenden kommunalen Investitionen. Die kommunalen Haushalte stehen somit vor größeren Herausforderungen und sind zudem erheblichen Risiken ausgesetzt.

Der Haushalt 2023 weist ein positives ordentliches Ergebnis von 1,1 Mio. Euro aus und erfüllt damit die Soll-Anforderung an den Haushaltsausgleich auf der „ersten Stufe“ nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes beläuft sich auf knapp 10,3 Mio. Euro. Damit können nach Abzug der ordentlichen Tilgung Netto-Investitionsfinanzierungsmittel von rd. 5,7 Mio. Euro erwirtschaftet werden.

Mit der veranschlagten Kreditaufnahme von 9,7 Mio. Euro ist eine Netto-Neuverschuldung von 5,1 Mio. Euro verbunden. Nach der Liquiditätsplanung für 2023 sollen jedoch Kreditermächtigungen aus Vorjahren mit einem Betrag von 9 Mio. Euro in Anspruch genommen werden. Dies würde den Schuldenstand von rd. 37,9 Mio. Euro Anfang 2023 auf 52 Mio. Euro zum Jahresende ansteigen lassen.

Die für 2024 bis 2026 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 77,7 Mio. Euro sind in Höhe von 45,5 Mio. Euro genehmigungspflichtig, weil für 2024 17,4 Mio. Euro, für 2025 14,9 Mio. Euro und 2026 13,2 Mio. Euro an Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ertragslage/Haushaltsausgleich

Nach zwei mit negativen ordentlichen Ergebnissen geplanten Haushaltsjahren weist der vorliegende Haushalt für 2023 wieder ein positives ordentliches Ergebnis aus. Der Landkreis Konstanz ist damit voraussichtlich einer von zwei Landkreisen im Regierungsbezirk, die den nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO geforderten Haushaltsausgleich auch tatsächlich erreichen (Haushaltseckdatenumfrage 2023).

In der Rückschau konnte der für 2021 geplante Fehlbetrag von 5,5 Mio. Euro um mehr als ins positive Gegenteil gekehrt werden (ordentliches Ergebnis: + 9 Mio. Euro), für 2022 dürfte der veranschlagte Fehlbetrag von 9,3 Mio. Euro mit voraussichtlich 4,4 Mio. Euro jedenfalls spürbar geringer ausfallen.

Zur Beurteilung des für 2023 geplanten Überschusses gehört aber auch, dass er um 9,5 Mio. Euro unter dem Betrag liegt, den der Kreistag selbst im Rahmen des Beschlusses auch der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 des Haushaltes 2022 vorgegeben hatte (10,6 Mio. Euro). Ein Kreisumlage-Hebesatz von 35,44 v. H., die

der mittelfristige Finanzplanung 2022 für 2023 zugrunde lag, hätte für 2023 zu einem Mehrertrag von immerhin rd. 7 Mio. Euro geführt.

Die mittelfristige Finanzplanung des laufenden Haushaltsjahres für 2024 bis 2026 prognostiziert wiederum um ein Vielfaches höhere ordentliche Ergebnisse als für 2023. Sie belaufen sich auf im Schnitt 16,3 Mio. Euro. Schon der Haushalt 2024 wird zeigen, ob der Landkreis bzw. der Kreistag willens oder in der Lage sein wird, einen hierfür aus heutiger Sicht erforderlichen Kreisumlage-Satz von knapp 36 v. H. zu Lasten seiner kreisangehörigen Kommunen festzusetzen.

Finanzlage/Liquidität

Das positive ordentliche Ergebnis bedeutet für den Zahlungsmittelfluss, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach Abzug der ordentlichen Tilgung knapp 5,7 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen. Mit einem positiven Pro-Kopf-Betrag von rd. 19 Euro steht der Landkreis Konstanz auch bei der Kennzahl „Netto-Investitionsfinanzierungsmittel“ an Nr. 2 im Regierungsbezirk. Er gehört zu den sechs von neun Landkreisen, die den Mindestbetrag in Höhe der jeweiligen ordentlichen Tilgung erreichen (a.a.O.).

Nach aktueller Einschätzung der Verwaltung dürfte die freie Liquidität einschl. der Mindestliquidität zu Jahresbeginn 2023 bei rd. 32,255 Mio. Euro liegen, vorausgesetzt, es werden noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 9 Mio. Euro in Anspruch genommen. Dem hat das Regierungspräsidium in einem Gespräch der Regierungspräsidentin und des Regierungsvizepräsidenten mit Herrn Landrat Danner und Vertretern der Finanzverwaltung des Landkreises am 20.10.2022 zugestimmt. Letztlich läge der Betrag an liquiden Mitteln um 9,4 Mio. Euro höher als nach der Prognose zum 31.10.2022 der Liquiditätsvorschau im vorliegenden Haushaltsplan (22,838 Mio. Euro).

Nach dieser Liquiditätsvorschau läge der freie Zahlungsmittelbestand unter Berücksichtigung aller Zu- und Abflüsse Ende 2026 mit rd. 8,9 Mio. Euro knapp über der Mindestliquidität (8,841 Mio. Euro). Nach der o. g. aktuellen Einschätzung der Verwaltung würde sich der Bestand an liquiden Mitteln – bei ansonsten gleichbleibenden Daten - entsprechend erhöhen und bei rd. 18,3 Mio. Euro liegen.

Im Übrigen zeigen die Darstellungen im Vorbericht zu den Kassenkredittagen der beiden Vorjahre und der Prognose für 2023, dass Kassenkredite nach wie vor ausschließlich zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsschwankungen und damit rechtskonform in Anspruch genommen werden.

Verschuldung

Sollten die Kreditermächtigungen aus Vorjahren – wie in der Liquiditätsvorschau dargestellt – in Höhe von 9 Mio. Euro noch in Anspruch genommen werden, wird sich der Schuldenstand unter Berücksichtigung der für 2023 veranschlagten Netto-Kreditaufnahmen von 5,1 Mio. Euro von rd. 37,9 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro erhöhen. Ohne dass dies für sich genommen ein gemeindegewirtschaftliches Kriterium ist, sei zur Orientierung angemerkt, dass der Landkreis Konstanz zu Jahresbeginn im Vergleich zu den anderen südbadischen Landkreisen eine nur leicht überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aufweist (130 Euro, Schnitt lt. Eckdatenumfrage 2023: 119 Euro). Bis zum Jahresende wird sie sich mit 179 Euro um 50 € oder 39% vom Schnitt der Landkreise (129 Euro lt. Planungsentwürfen) nach oben entfernen.

Die mittelfristige Finanzplanung für 2024 bis 2026 prognostiziert eine weitere Steigerung auf rund 80,1 Mio. Euro. Die Verschuldung würde sich damit ab Beginn des Haushaltsjahres innerhalb von vier Jahren mehr als verdoppeln. In der Haushaltsverfügung 2022 hat das Regierungspräsidium bei der seinerzeit bis Ende 2025 prognostizierten Verschuldung von rd. 69,7 Mio. Euro darauf hingewiesen, dass diese und deren Belastung künftiger Haushaltsjahre den Landkreis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringe. Mit der für Ende 2026 veranschlagten Verschuldung gilt diese Aussage nun erst recht.

Die veranschlagte Kreditaufnahme für 2023 erscheint trotz des innerhalb eines Jahres deutlich ansteigenden Schuldenstandes vertretbar und genehmigungsfähig, zumal er im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung aus 2022 um ca. 3,2 Mio. Euro niedriger ausfällt.

Die Verpflichtungsermächtigungen für 2024 bis 2026 werden, soweit sie genehmigungspflichtig sind, ebenfalls genehmigt. Hierbei lässt sich das Regierungspräsidium von folgenden Erwägungen leiten:

Auch wenn die oben beschriebene Entwicklung bedenklich ist, beruhen die im Vergleich zu 2022 nochmals um 20 Mio. Euro erhöhten Verpflichtungsermächtigungen im Hinblick auf die veranschlagten Kreditaufnahmen auf einer mittelfristigen Finanzplanung, deren Eckdaten bei entsprechender Umsetzung für sich betrachtet gesetzmäßige Haushalte abbilden (Überschüsse des Ergebnishaushaltes, ausreichende Liquidität, auch Überschreitung der sog. „Mindest-Nettoinvestitions-Finanzierungsmittel“).

Das vorläufige Rechnungsergebnis für 2022 lässt, wie oben ausgeführt, darüber hinaus erwarten, dass Ende 2026 mit rd. 18,3 Mio. Euro eine freie Liquidität vorhanden wäre, die jedenfalls rechnerisch eine um 9,5 Mio. Euro geringere Verschuldung zulassen würde.

Ferner spricht einiges dafür, dass mit der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen jedenfalls für das zweite und dritte Finanzplanungsjahr (2025 und 2026) die Finanzierung von Fortsetzungsmaßnahmen mit erheblicher Bedeutung (Schwerpunkt: Berufsschulzentrum Konstanz) abgesichert werden sollen. Dies ist zwar haushaltspolitisch durchaus nachvollziehbar. Fraglich erscheint jedoch, ob bereits im Haushaltsjahr 2023 in vollem Umfang rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die erst in den beiden letzten Finanzplanungsjahren voraussichtlich zu Auszahlungen führen (§ 86 Abs. 1 GemO, Kunze/Bronner/Katz, Rand-Nr. 13 zu § 86 GemO). Dieses gemeindefinanzrechtliche Kriterium zugrunde gelegt, dürften die Verpflichtungsermächtigungs-Beträge für 2025 und 2026 nach Rückmeldung der Verwaltung wohl tatsächlich deutlich geringer ausfallen. Für die Haushaltsplanungen 2024 ff. bittet das Regierungspräsidium vorsorglich bereits jetzt darum, dies bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen.

Schließlich hat das Innenministerium mit Schreiben vom 07.11.2022 die Rechtsaufsichtsbehörden vor dem Hintergrund des Angriffskriegs auf die Ukraine für die Prüfung der Haushaltssatzungen 2023 darum gebeten, bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einen im Rahmen des im Einzelfall möglichen und unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der bestehenden besonderen Situation angemessenen Maßstab anzulegen und Augenmaß walten zu lassen. Auch dieser Vorgabe möchten das Regierungspräsidium mit der vollständigen Genehmigung aller genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes 2023 Rechnung tragen.

Tatsache ist aber auch, dass der Kreistag bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für 2023 von 34,00 v. H. diesen zwar im Vergleich zum Vorjahr um immerhin 2,5 Punkte erhöht hat. Er bleibt dabei jedoch um 1,44 Punkte unter demjenigen Hebesatz, den er 2022 in der zusammen mit dem Haushalt beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung für 2023 zugrunde gelegt hatte. Ob es gelingen wird, die im Finanzplanungszeitraum 2024 ff. nunmehr vorgesehenen Kreisumlagesätze von um die 36 v. H. auch umzusetzen, erscheint vor diesem Hintergrund zumindest offen (s. auch obige Ausführungen zu Ertragslage/Haushaltsausgleich). Insbesondere deshalb kann die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die Genehmigung der jeweils veranschlagten Kreditaufnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht vorwegnehmen.

Der vorliegende Haushalt stellt zwar auch mittelfristig – mit deutlich höheren Beträgen als noch 2022 vorgesehen – voraussichtlich die Zahlungsfähigkeit des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN) sicher. Zu prüfen ist jedoch, ob dies ausreichend ist, um diesen und seine Betriebsgesellschaften auch bilanziell langfristig stabil zu halten.

Weder der Haushaltsplan noch die mittelfristige Finanzplanung geben Antwort auf die Frage der Finanzierung der vom Kreistag im Grundsatz beschlossenen „Zwei-Standorte-Lösung“ zur Neustrukturierung der Krankenhauslandschaft im Landkreis Konstanz. Nach derzeitigem Stand soll die Bauphase für das zurzeit auf 400 Mio. Euro grob geschätzte Großprojekt 2027/2028 beginnen. Im Sinne einer vorausschauenden Finanzierung hat der Landrat vorgeschlagen, im Jahr 2023 mit einer ersten Rate von 10 Mio. Euro mit der Bildung einer Ansparrücklage zu beginnen, um den Fremdkapitalbedarf bis zum Abschluss der Maßnahme in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Das Regierungspräsidium hat diesen Vorschlag begrüßt. Leider ist der Kreistag weder in der Haushalts- noch in der mittelfristigen Finanzplanung darauf eingegangen. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums wird es daher in der Zukunft umso größerer Anstrengungen auch der kreisangehörigen Gemeinden bedürfen, um das u. a. betriebswirtschaftlich notwendige Projekt im Rahmen einer gemeindewirtschaftsrechtlich zulässigen Finanzierung in kommunaler Trägerschaft umsetzen zu können.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist an 7 Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Vanessa Jäger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.